

Arbeitskreis Musik und Gemeinde

== Ordnung ==

1 Name und Sitz

Der Arbeitskreis führt den Namen "Arbeitskreis Musik und Gemeinde des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R." (nachfolgend „Arbeitskreis“ genannt).

Postanschrift (Stand 9.03.2006):
Dienstbereich Gemeindeentwicklung
J.-G.-Oncken-Str. 7
14641 Wustermark

Ansprechperson:
Michael Ketelaar
Friedrich-Engels-Str. 12
06886 Lutherstadt Wittenberg
michael.ketelaar@ak-musik.de

Homepage:

<http://www.ak-musik.de>

2 Zweck des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis Musik und Gemeinde ist zentrale Anlaufstelle für alle, die im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland musikalisch tätig sind, unabhängig von Musikstil und Prägung. Sowohl Anfänger als auch erfahrene Musiker, sowohl Laien als auch professionelle Musiker sollen in ihrer Arbeit unterstützt, gefördert und ermutigt werden. Der Arbeitskreis bietet eine Plattform des Austausches und entwickelt in kollegialer Zusammenarbeit neue hilfreiche Modelle für die Musik in den Gemeinden vor Ort.

3 Tätigkeiten und Aufgaben

Der unter 2 beschriebene Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Schaffung eines Netzwerkes von Musikern, um Adressen, Material und andere Angebote auf Anfrage weitergeben zu können,
- die Organisation und Durchführung von Tagungen, Workshops oder Seminaren,
- die Einrichtung einer Homepage zum Informationsaustausch und zur Öffentlichkeitsarbeit,
- die Vermittlung von Ausbildungs- und Konzertangeboten,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Bund EFG und darüber hinaus.

Der Arbeitskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Arbeitskreises dürfen nur für die beschriebenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Arbeitskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitarbeit im Arbeitskreis

Jede natürliche Person kann im Arbeitskreis mitarbeiten.

Mitarbeit geschieht durch

- Teilnahme an den Jahrestagungen des Arbeitskreises,
- Förderung und Unterstützung des Arbeitskreises nach Punkt 6 sowie durch
- Mitarbeit in den unter 3 beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten.

5 Kassenführung

Der Arbeitskreis führt eine eigene Kasse unter dem Projektkonto 70050 bei der Bundesgeschäftsführung des BEFG (vorbehaltlich BGF).

6 Unterstützung und Förderung

Die Arbeit des Arbeitskreises kann von natürlichen und von juristischen Personen unterstützt und gefördert werden.

Dies geschieht z.B. durch materielle Zuwendungen, Gebet und Mitarbeit (siehe Punkt 4).

7 Leitungsteam

Das Leitungsteam wird während der Jahrestagung durch Beschluss der Teilnehmer in der Regel für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Leitungsteams im Amt.

Die Mitarbeit im Leitungsteam endet außerdem mit dem Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Arbeitskreis.

Das Leitungsteam besteht aus dem/der Vorsitzenden, SchriftführerIn, KassenverwalterIn sowie weiteren von der Jahrestagung gewählten Mitgliedern. Die Funktionen innerhalb des Leitungsteams werden im Leitungsteam festgelegt.

Der Dienstbereich Gemeindeentwicklung der Bundesgeschäftsführung des BEFG kann eine/n VertreterIn in das Leitungsteam entsenden.

8 Jahrestagung

Die Jahrestagung des Arbeitskreises wird vom Leitungsteam einberufen und vorbereitet.

Eine Tagung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Arbeitskreises erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

Beschlussfähig ist jede vom Leitungsteam einberufene Jahrestagung.

9 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden TeilnehmerInnen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Ordnung oder die Auflösung des Arbeitskreises enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden TeilnehmerInnen erforderlich.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Jede/r MitarbeiterIn des Arbeitskreises ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

10 Auflösung des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis kann durch Beschluss der Jahrestagung (vgl. Punkte 8 und 9) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch das Leitungsteam. Bei Auflösung des Arbeitskreises fällt das etwaige Vermögen des Arbeitskreises an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.